



HESSISCHER LANDTAG

27. 03. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos)**Radikalisierungsprävention und Deeskalation im Umgang mit Personen aus den Phänomenbereichen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ vom 17.11.2025****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In mehreren Kleinen Anfragen der 21. Wahlperiode (u. a. Drucksachen 21/312, 21/421, 21/2035 und 21/2228) hat die Landesregierung Auskünfte zur Größe der hessischen Szene der sogenannten Reichsbürger und Selbstverwalter, zu waffenrechtlichen Erlaubnissen, Immobilienstrukturen, wirtschaftlichen Aktivitäten sowie zur Einordnung in den Phänomenbereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ gegeben. Diese bisher verfügbaren Informationen beziehen sich vorwiegend auf sicherheitsrelevante und strukturelle Aspekte. Offen bleibt hingegen, wie häufig es in der Verwaltungspraxis zu konflikträchtigen Interaktionen oder eskalierenden Situationen mit Personen aus den genannten Phänomenbereichen kommt. Ebenso unklar ist, welche konkreten Maßnahmen zur Deeskalation, zur Prävention von Radikalisierungsprozessen und zur Wiederherstellung einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Bürger und Staat durch Landes- oder Kommunalbehörden angewendet werden. Landesweit einheitliche Leitlinien für Jugendämter, Standesämter, kommunale Verwaltungen oder Schulen sind öffentlich bislang nicht ersichtlich. Auch fehlen systematische Daten darüber, ob und in welchem Umfang solche Maßnahmen erfolgreich wirken, nach welchen Kriterien sie evaluiert werden und in welchen Fällen eine Rückkehr in eine konstruktive behördliche Zusammenarbeit erreicht werden konnte.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Fälle vor, in denen hessische Behörden seit 2020 in eskalierende Konflikte mit Personen aus den Phänomenbereichen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ oder „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ geraten sind?
Bitte nach Jahren und betroffenen Behördenbereichen aufschlüsseln.

Für den Zeitraum 2020 bis 2024 sind der Landesregierung 16 Sachverhalte im Sinne der Fragestellung bekannt geworden:

- 2020: 1 Sachverhalt (1 Kommunalbehörde),
2021: 2 Sachverhalte (2 Kommunalbehörden),
2022: 2 Sachverhalte (1 Landesbehörde, 1 Kommunalbehörde),
2023: 6 Sachverhalte (5 Landesbehörden, 1 Kommunalbehörde),
2024: 5 Sachverhalte (1 Landesbehörde, 4 Kommunalbehörden).

- Frage 2. Welche landesweiten Leitlinien, Hinweise oder Handlungsrahmen existieren für Behörden im Umgang mit Personen aus den genannten Phänomenbereichen?

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) sind Behörden, Gerichte sowie sonstige öffentliche Stellen des Landes Hessen verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (LfV Hessen) – auch ohne vorheriges Ersuchen – Informationen zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese für dessen Aufgabenerfüllung erforderlich sein könnten. Dies umfasst auch Erkenntnisse zu den genannten Phänomenbereichen. Zur Sicherstellung einer einheitlichen praktischen Umsetzung wurden die hessischen Regierungspräsidien mit Erlass des Innenministeriums angewiesen, entsprechende Erkenntnisse an die zuständigen Polizeipräsidien zu übermitteln und die nachgeordneten Behörden zur gleichen Vorgehensweise anzuhalten.

Die Phänomenbereiche sind zudem Bestandteil der regelmäßigen Berichterstattung des LfV Hessen. Bei herausragenden Sachverhalten werden darüber hinaus Warnhinweise und Sensibilisierungen, unter anderem über die DEXT-Fachstellen, ausgegeben. Ergänzend stehen für die behördliche Praxis Publikationen zur Verfügung, insbesondere die Broschüren „Freiheit und Demokratie stärken“ und „Reichsbürger und Selbstverwalter in Hessen – eine Handlungsempfehlung für die behördliche Praxis“.

Frage 3 Welche Schulungs- oder Fortbildungsangebote zur Deeskalation und zur Gesprächsführung im Umgang mit Personen aus diesen Phänomenbereichen standen Behörden des Landes und der Kommunen seit 2020 zur Verfügung?

Frage 8 Welche Unterstützungsstrukturen stellt das Land Hessen kommunalen Behörden, Schulen, Jugendämtern und sonstigen betroffenen Stellen zur Verfügung, um in konkreten Konfliktsituationen mit Personen aus den genannten Phänomenbereichen deeskalierend zu handeln und handlungssicher zu bleiben?

Die Fragen 3 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das LfV Hessen bietet im Rahmen der präventiven Aufklärungsarbeit Schulungsmaßnahmen zu den genannten Phänomenbereichen an. Diese stehen Behörden des Landes und der Kommunen zur Verfügung und vermitteln insbesondere grundlegende Kenntnisse und Hinweise zum Umgang mit entsprechenden Sachverhalten. Ergänzend wird auf den Verfassungsschutzbericht 2024 des LfV Hessen verwiesen.

Frage 4. Wie viele Bedienstete haben seit 2020 an Schulungs- oder Fortbildungsangeboten zu Deeskalation oder Radikalisierungsprävention im Zusammenhang mit den genannten Phänomenbereichen teilgenommen?

Bitte nach Jahren und Behördenbereichen aufschlüsseln.

Im Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates (DEL) nahmen insgesamt rund 1.350 Personen an 54 Präventionsterminen teil (2021: ca. 180 Teilnehmende bei zwölf Terminen, 2022: ca. 940 Teilnehmende bei 26 Terminen, 2023: ca. 160 Teilnehmende bei 14 Terminen, 2024: ca. 80 Teilnehmende bei zwei Terminen).

Im Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ nahmen im selben Zeitraum insgesamt rund 1.000 Personen an 52 Terminen teil (2021: ca. 250–300 Teilnehmende bei 14 Terminen, 2022: ca. 130–150 Teilnehmende bei sechs Terminen, 2023: ca. 300–350 Teilnehmende bei 14 Terminen, 2024: ca. 250–300 Teilnehmende bei 18 Terminen). Für das Jahr 2020 sind keine entsprechenden Veranstaltungen dokumentiert.

Frage 5. Welche Maßnahmen zur Prävention von Radikalisierung und zur Entschärfung konflikträchtiger Behördenkontakte mit Personen aus den genannten Phänomenbereichen sind im geplanten Aktionsplan Demokratie und im angekündigten Demokratiefördergesetz vorgesehen?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2228, verwiesen.

Frage 6 Welche Beratungs-, Unterstützungs- oder Ausstiegsangebote stehen in Hessen grundsätzlich für Personen zur Verfügung, die sich aus den genannten Phänomenbereichen lösen möchten?

Bitte angeben, welche dieser Angebote tatsächlich im Zusammenhang mit diesen Phänomenbereichen genutzt werden.

Im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ werden Beratungs-, Unterstützungs- und Ausstiegsangebote in verschiedenen Phänomenbereichen des Extremismus gefördert. Zentrale Strukturen sind hierbei das Demokratiezentrum Hessen sowie die in vielen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten eingerichteten DEXT-Fachstellen.

Für dem Rechtsextremismus zuzurechnende Personen stehen zudem spezifische Ausstiegsangebote zur Verfügung. Hierzu zählen die Distanzierungsberatung der „Roten Linie – pädagogische Fachstelle Rechtsextremismus“ sowie das beim Hessischen Landeskriminalamt angesiedelte Aussteigerprogramm „IKARus“. Ergänzend bietet das LfV Hessen Einzelfallberatungen im Rahmen der präventiven Arbeit an. Bei weitergehendem Unterstützungsbedarf erfolgt eine Verweisberatung an geeignete Fachstellen, insbesondere innerhalb des Beratungsnetzwerks Hessen.

Frage 7 Wie viele Personen haben seit 2020 Beratungs-, Unterstützungs- oder Ausstiegsangebote in Anspruch genommen, bei denen eine Zugehörigkeit oder ideologische Nähe zu den genannten Phänomenbereichen eine Rolle spielte?

Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung werden nicht vorgenommen. Der Zugang zu Beratungs-, Unterstützungs- und Ausstiegsangeboten ist grundsätzlich offen, sodass eine Erfassung nach den genannten Kriterien nicht durchgeführt wird.

Frage 9 Wie werden Bedienstete in Behörden, Schulen oder Jugendämtern unterstützt, wenn sie im Zusammenhang mit den genannten Phänomenbereichen bedroht, beleidigt oder in ihrer Amtsausübung erheblich beeinträchtigt werden?

Zur Konkretisierung der Fürsorgepflicht nach § 45 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ermöglichen die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete die Unterstützung durch Rechtsschutzmaßnahmen, insbesondere durch die Übernahme oder Vorfinanzierung von Kosten der Rechtsverfolgung in geeigneten Fällen. Die Regelungen gelten für Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes sowie entsprechend auch für Richterinnen und Richter im Landesdienst. Bedienstete in kommunalen Behörden, Schulen oder Jugendämtern unterliegen der Fürsorgepflicht ihres jeweiligen Dienstherrn.

Bedienstete des Landes Hessen können, soweit sie Opfer eines rechtswidrigen Angriffs werden und hierdurch einen körperlichen Schaden erleiden, eine pauschale Angriffsentschädigung in Höhe von 2.000 Euro nach den geltenden landesrechtlichen Regelungen erhalten.

Frage 10 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Wirksamkeit der bestehenden Beratungs-, Präventions- und Deeskalationsmaßnahmen im Umgang mit Personen aus den genannten Phänomenbereichen vor?

Bitte angeben, in wie vielen Fällen nach Kenntnis der Landesregierung eine Rückkehr in eine konstruktive Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen erreicht wurde sowie nach welchen Kriterien eine Evaluation erfolgt.

Das Erreichen „einer Rückkehr in eine konstruktive Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen“ wird statistisch nicht erfasst. Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung findet daher nicht statt.

Wiesbaden, 23. März 2026

Prof. Dr. Roman Poseck